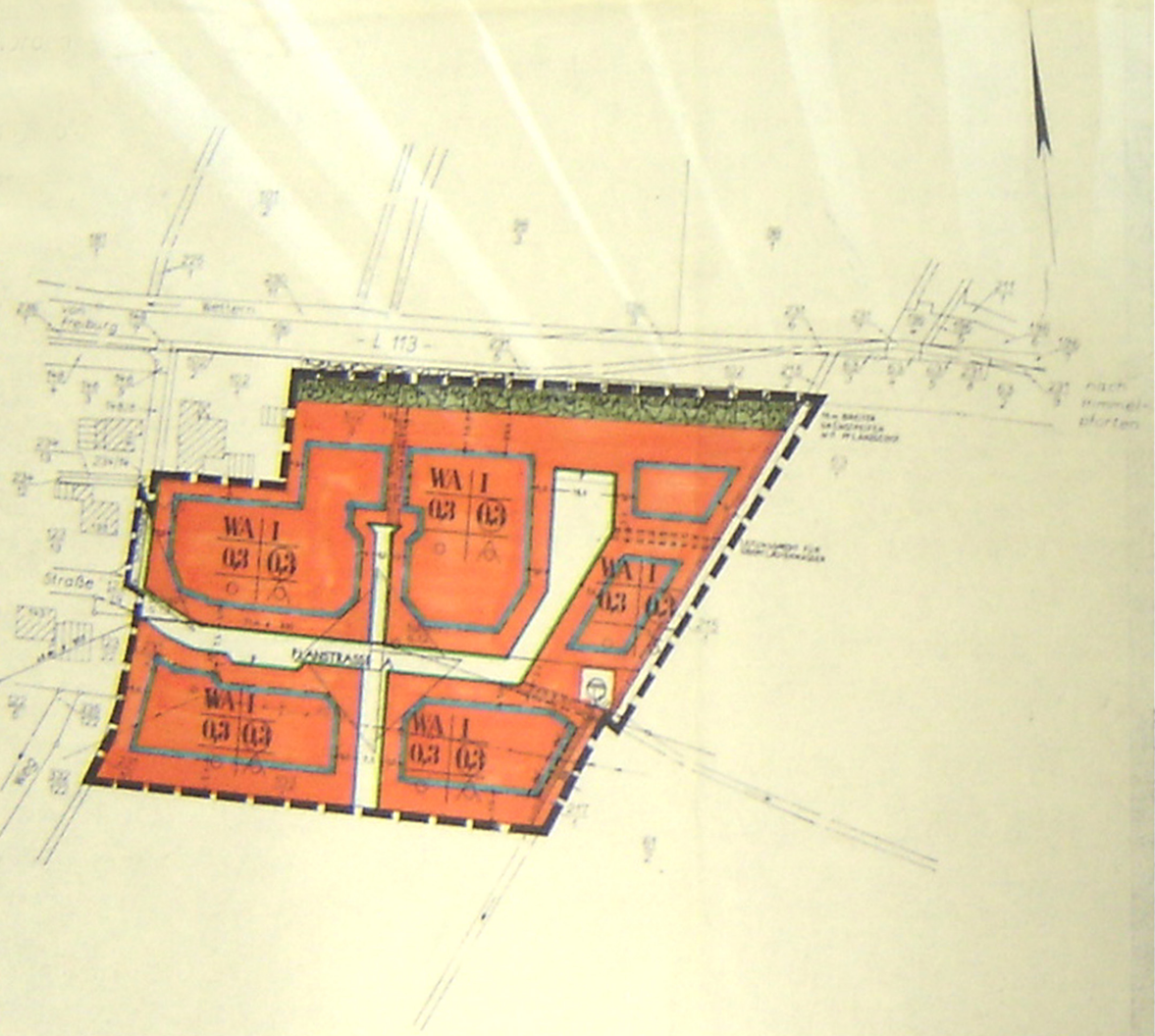

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 13 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I.S. 2256, ber. 3617) zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl I. S. 949) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl S. 497) zuletzt geändert am 16.10.1980 (Nds. GVBl S. 385) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grossenwörden am 12. Oktober 1982 diesen Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung "Helle", bestehend aus der Planzeichnung M 1 : 1 000 und der nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Gemeinde Grossenwörden

Bürgermeister — stellv. Bürgermeister — Gemeindedirektor

Grossenwörden, den 12. Oktober 1982

Verfahrensvermerke:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22. März 1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26. April 1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Grossenwörden, den 12. Oktober 1982 — Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Stade, den — Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung wurde ausgearbeitet von Dipl.Ing. Grutzpalk, Feldstiegenkamp 37, 44 Münster.
Münster, den Sept. 82 Grutzpalk

Der Rat der Gemeinde Grossenwörden hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt.
Grossenwörden, den 12. Oktober 1982 — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Grossenwörden hat in seiner Sitzung am 12.10.1982 den Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 2 Abs. 5 BBauG als Satzung (§ 10 in Verbindung mit § 13 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Die Änderung bezieht sich auf die Führung einer Baugrenze innerhalb des Flurstückes 102/12 der Flur 6, Gemarkung Grossenwörden.
Grossenwörden, den 12. Oktober 1982 — Gemeindedirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Grossenwörden wurde bekanntgemacht am
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.
Grossenwörden, den — Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Grossenwörden, den — Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

0,3 — Grundflächenzahl

(0,3) — Geschoßflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse

Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 u. 23 BauNVO

o — offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG

Strassenbegrenzungslinie

Strassenverkehrsflächen

P — öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt - Zugangs- und Zufahrtsverbot

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung d. Landschaft § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 5 BBauG

Grünstreifen mit Pflanzgebot
zum Pflanzzeitpunkt müssen die Bäume mindestens eine Höhe von 1,0 m haben

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Leitungsrecht für Oberflächenwasser und Drainage Sammler - zugunsten des Deich- und Schleusenverbands Grossenwörden

Kläranlage

Stromleitung UNH

Sichtdreieck, im Bereich des Sichtdreieckes ist jede Nutzung untersagt, durch welche die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe (gemessen über Fahrbahnoberkante) beeinträchtigt ist.

GEMEINDE GROSSENWÖRDEN
BEBAUUNGSPLAN NR.3 HELLE
1.ÄNDERUNG M 1:1 000